



Arbeitsgemeinschaft
Sozialdemokratischer Juristinnen
und Juristen (ASJ)

BESCHLÜSSE *DER ORDENTLICHEN BUNDESKONFERENZ*

**DER ARBEITSGEMEINSCHAFT
SOZIALDEMOKRATISCHER
JURISTINNEN UND JURISTEN
VOM 15. BIS 16.11.2014 BERLIN**

1 **Beschluss 2 TTIP, TISA, CETA**

2 (Angenommen in folgender Fassung)

3 EmpfängerInnen:

4 Sozialdemokratische Mitglieder der Bundesregierung

5 SPD-Bundestagsfraktion

6 S&D-Fraktion im Europäischen Parlament

7

8

9 **Ja zu einem fairen und nachhaltigen Handel – Stoppt TTIP, TISA und CETA!“**

10

11 1.) Die ASJ fordert die Bundesregierung, die SPD-Bundestagsfraktion sowie die
12 S&D-Fraktion im Europäischen Parlament auf,

13 • sich für den sofortigen Abbruch der Verhandlungen zu TTIP und TISA
14 sowie vergleichbarer Verträge einzusetzen und

15 • das bereits verhandelte europäisch-kanadische Freihandelsabkommen
16 (CETA) nicht zu ratifizieren und die Verhandlungen hierzu auf der
17 Grundlage eines neuen, zuvor im Parlament öffentlich behandelten
18 Mandats von neuem zu beginnen,

19 • sich dafür einzusetzen, die Europäische Bürgerinitiative “Stop TTIP”
20 zuzulassen.

21

22

23 2.) Die ASJ hält für Freihandelsabkommen mit den USA und Kanada folgenden
24 Bedingungen für unabdingbar:

25 a) Angehörige des jeweils anderen Vertragsstaates und deren Firmen
26 sollen grundsätzlich im Wirtschaftsrecht eines Vertragsstaates nicht
27 schlechter behandelt werden als dessen Angehörige und Firmen. Damit
28 wird insbesondere angestrebt,

29 - an inländischen Vergabeverfahren die zu einem Vertragsstaat
30 gehörenden Firmen genauso zu beteiligen wie inländische Firmen,

31 - von solchen Firmen auf die Einfuhr von Waren und die Erbringung
32 von Leistungen keine Zölle zu erheben und

33 - abstrakte Regelungen zu unterbinden, deren Anwendungsbereich
34 hauptsächlich und im Wesentlichen die Produkte und
35 Dienstleistungen eines anderen Vertragsstaates betreffen.

36 b) Angehörige des jeweils anderen Vertragsstaats und deren Firmen
37 werden im materiellen und im Verfahrensrecht eines Vertragsstaats nicht
38 besser behandelt als dessen Angehörige und Firmen. Zusammen mit der

- 1 vorgenannten Bedingung folgt daraus, dass die Angehörigen eines
2 Vertragsstaat im Wirtschaftsrecht und der die wirtschaftliche Betätigung
3 betreffenden sonstigen Regelungen grundsätzlich nicht anders behandelt
4 werden. Demnach
- 5 - dürfen die Investitionen von Firmen eines Vertragsstaats keinen
6 anderen Schutz genießen, als ein solcher für inländische Firmen
7 vorgesehen ist, und
- 8 - müssen die Angehörigen eines Vertragsstaats und dessen Firmen
9 ihre Rechte auf dem für Inländer und inländische Firmen
10 vorgesehenen Rechtsweg verfolgen. Andere Wege (z.B.
11 Schiedsgerichte) dürfen ihnen nicht eröffnet werden.
- 12 c) Die Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen können auch die
13 Angleichung von in der Wirtschaft zu beachtenden Standards umfassen.
14 Dabei dürfen die bestehenden europäischen Sozial-, Arbeits-,
15 Gesundheits- Umwelt- und Verbraucherstandards aber nicht abgesenkt
16 werden. , Auf konkrete Regelungen abzielende Vereinbarungen, die
17 Standards für beide Seiten angleicht, müssen jedoch jeweils für sich
18 kündbar sein, sei es im Wege einer Teilkündigung oder durch die
19 Vereinbarung einzeln kündbarer Einzelabkommen. Die
20 Kündigungsfristen dürfen hierbei nicht mehr als ein Jahr betragen.
- 21 d) Wirtschaftsbereiche, die für die nationale Willens- und Identitätsbildung
22 von besonderer Bedeutung sind wie Kultur und audiovisuelle Medien,
23 sind vom Anwendungsbereich der Verträge auszunehmen.
- 24 e) Die Verhandlungen für Freihandelsabkommen dürfen nur aufgrund eines
25 Mandats erfolgen, das zuvor öffentlich im Europäischen Parlament und
26 den nationalen Parlamenten diskutiert wurde und dort eine Zustimmung
27 erfahren hat. Ziel des Mandats muss sein, soziale und ökologische
28 Mindeststandards für den Handel innerhalb der WTO oder mindestens
29 zwischen Weltregionen zu etablieren. Besonderes Augenmerk soll dabei
30 auf entwicklungsfördernden Abkommen mit Entwicklungs- und
31 Schwellenländern gelegt werden. Im Übrigen muss das abzuschließende
32 Abkommen den in diesem Antrag formulierten Kriterien genügen.